

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Hüttenberg**

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg in ihrer Sitzung am 24.04.2017 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Hüttenberg beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten (zusammengefasst dargestellt als Kindergärten) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt und
- c) die Bastelpauschale/Getränksgeld

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindergärten zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt, für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen, wird grundsätzlich als monatliche Pauschale erhoben. Sie wird durch den Gemeindevorstand auf 12 gleiche Monatsraten festgelegt. Spätestens ab einer Betreuungszeit von 6 Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen der Kindertageseinrichtung verpflichtend. Betreuungszeitkarten (10er-Einheit) sind nur in Verbindung mit 10 Einheiten Verpflegungsentgelt erhältlich.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Das Getränkgeld ist die Kostenbeteiligung für Frühstückstee, Mineralwasser oder z.B. Milch.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale/Getränksgeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2 Betreuungsgebühren

(1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren beträgt:

Vormittagsbetreuung (7.30 Uhr – 13.00 Uhr)	125,50 €
Regelgruppenbetreuung (7.30 Uhr – 13.00 Uhr + 14.00 Uhr -16.30 Uhr)	195,00 €
Ganztagsbetreuung (7.30 Uhr – 16.30 Uhr)	221,50 €
Halbtagsbetreuung bis 14.00 Uhr (7.30 Uhr – 14.00 Uhr)	154,00 €
Halbe Ganztagsbetreuung (Vormittagsbetr. plus 2 Nachmittage)	164,50 €
Halbe Ganztagsbetreuung (Halbtagsbetr. bis 14.00 Uhr plus 2 Nachmittage)	180,50 €
Erweiterte Vormittagsbetreuung (ab 7.00 Uhr – 7.30 Uhr)	15,50 €
Erweiterte Nachmittagsbetreuung (16.30 Uhr bis 17.00 Uhr)	15,50 €

(2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren beträgt:

Vormittagsbetreuung (7.30 Uhr – 13.00 Uhr)	150,00 €
Regelgruppenbetreuung (7.30 Uhr – 13.00 Uhr + 14.00 Uhr -16.30 Uhr)	232,50 €
Ganztagsbetreuung (7.30 Uhr – 16.30 Uhr)	265,00 €
Halbtagsbetreuung bis 14.00 Uhr (7.30 Uhr – 14.00 Uhr)	183,50 €
Halbe Ganztagsbetreuung (Vormittagsbetr. plus 2 Nachmittage)	197,00 €
Halbe Ganztagsbetreuung (Halbtagsbetr. bis 14.00 Uhr plus 2 Nachmittage)	217,50 €
Erweiterte Vormittagsbetreuung (ab 7.00 Uhr – 7.30 Uhr)	17,50 €
Erweiterte Nachmittagsbetreuung (16.30 Uhr bis 17.00 Uhr)	17,50 €

(3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, werden für das 2. Kind die Hälfte der Gebühren erhoben, jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Vorgenannte Regelung gilt nicht für Betreuungszeitkarten.

(4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Hüttenberg keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von anteilig 5 Stunden. Die Entgeltdifferenz über die ersten 5 Stunden Betreuungszeit hinaus ist weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu entrichten.

Die Geschwisterregelung nach § 2 Abs. 3 behält auch bei Gebührenbefreiung für das Erstkind weiterhin Gültigkeit.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt im Bedarfsfall über einen Gebührenerlass zu verfügen.

- (5) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der Gewählten Nutzungszeit –siehe Abs. 1 und 2-) entstehen pro angefangener ¼ Stunde je Kind Betreuungsgebühren in Höhe von 10,-€, welche in Rechnung gestellt werden.

### **§ 3**

#### **Bastelpauschale/Getränkogeld**

- (1) Die Höhe der Bastelpauschale und des Getränkogeldes werden einvernehmlich zwischen Kindergartenleitung und Elternbeirat festgesetzt.
- (2) Getränkogeld und Bastelpauschale werden von der Kindergartenleitung im Auftrag der Eltern verwaltet.

### **§ 4**

#### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am dritten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe der Betreuungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

### **§ 5**

#### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt durch die gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

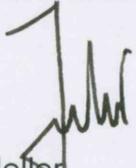
**§ 6  
Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.05.2016 außer Kraft.

Hüttenberg, den 24.04.2017  
Der Gemeindevorstand

  
Helfer  
Bürgermeister